



Stellungnahme Verein „proVogtlandschaft“ und BI „ProWeide“ zur Bekanntmachung Flächennutzungsplan der Stadt Zeulenroda- Triebes

während der öffentlichen Auslegung des 3. Entwurfs gem. § 4 Abs. 3 BauGB innerhalb der
Frist der Abgabe bis 31.03.2022

Gesetzliche Verantwortung der Länder und Kommunen

Die Raumordnung bezeichnet die bestmögliche Nutzung des vorhandenen Lebensraums und wird erstellt, um eine nachhaltige Raumentwicklung zu gewährleisten.

Demzufolge ist der Raumordnungsplan mit seiner Vielzahl von Plänen und Plantypen wie zum Beispiel Landesentwicklungspläne und Regionalpläne ein verantwortliches Instrument für die zentrale Landesplanung.

Ziele der Raumordnung sind verbindliche Vorgaben in textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen, die der Ordnung und Sicherheit des Raumes dienen sollen.

Zum Raumnutzungsplan gehört auch der Flächennutzungsplan, mit der sich städtebauliche Planungs -und Entwicklungsziele festlegen und steuern lassen. Somit wird die städtebauliche Entwicklung von Gemeinden gesteuert.

Der Flächennutzungsplan ist kein festgefahrenes beschlossenes Instrument - alle in ihm beschlossenen Flächen sollen der Allgemeinheit dienen und Änderungen können und müssen jeder Zeit je nach Planungsvoraussetzungen vorgenommen werden.

Die Hauptnutzung des Flächenentwicklungsplanes dreht sich also nicht um die sogenannten Bestandsflächen, die haben im Prinzip nur nachgeordnete Bedeutung, der Fokus liegt vor allem in der Ausweisung von neu zu bebauenden Gebieten mit Beachtung der jeweils für das Gebiet betreffenden Faktenlage den Bauplan betreffend.

Und hier kommen wir auf den Kern unserer Stellungnahme.

Nachdem der Stadtrat der Stadt Zeulenroda-Triebes den Feststellungsbeschluss zum Flächennutzungsplan der Stadt Zeulenroda-Triebes gefasst hat, wurde der Flächennutzungsplan mit den Verfahrensunterlagen dem Thüringer Landesverwaltungsamt zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt. Mit Bescheid vom 22.05.2021 hat das Thüringer Landesverwaltungsamt eine Genehmigung sowohl aus formalen als auch materiellen Gründen versagt.

Zum ersten müsste definiert werden, unter welchen Kriterien ein solcher materieller Mangel vom Thüringer Landesverwaltungsamt festgestellt wurde.

Die reine Aussage der Feststellung des materiellen Mangels reicht nicht als Begründung der Ausweisung der W13 Windradfläche Bernsgrün aus.

V 2 – Materielle Mängel

Im Rahmen der Genehmigungsprüfung wurden die nachfolgenden Mängel aufgeführt:

1.) Verletzung des Anpassungsgebotes gem. § 1 Abs. 4 BauGB

Der Flächennutzungsplan ist an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Dies bedeutet auch, dass das im Sachlichen Teilplan Windenergie Ostthüringen ausgewiesene Vorranggebiet für



Windenergie W 13 „Bernsgrün“ entsprechend darzustellen ist. Auch wenn der Feststellungsbeschluss vor Rechtskraft des Sachlichen Teilplans Windenergie Ostthüringen

erfolgte, ist die Nicht-Berücksichtigung eines während des Genehmigungsverfahrens in Kraft getretenen Ziels der Raumordnung zu beanstanden.

Berücksichtigung des Anpassungsgebotes unter Beachtung eines aktuellen Urteils des Verwaltungsgerichtes Gera.

Im Gebiet der Stadt Zeulenroda-Triebes wurde in dem am 21.12.2020 im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 51/52.2020 bekannt gemachten Sachlichen Teilplan Windenergie Ostthüringen das Vorranggebiet W13 „Bernsgrün“ für die Nutzung von Windkraft ausgewiesen.

Das Verwaltungsgericht Gera hat im November 2021 im Rahmen einer Verpflichtungsklage auf die Erteilung einer Immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung einer Windenergieanlage die für Ostthüringen festgesetzten Vorranggebiete für Windkraftanlagen für unwirksam erklärt.

Durch diese Tatsache fällt die Ausweisung von Windenergievorrangflächen im „Sachlichen Teilplan Windenergie“ des Regionalplanes Ostthüringen aus.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt weist selbst auf die Beachtung eines aktuellen Urteils des Verwaltungsgerichtes Gera hin und da dieses bisher noch nicht rechtskräftig ist, entbehrt es somit auch dem Druck des Thüringer Landesverwaltungsamtes zur Aufnahme dieses Gebietes W13 entsprechend der bestehenden Anpassungspflicht gem. § 1 Abs. 4 BauGB, die Verpflichtung der Stadt auszusprechen, eine entsprechende Darstellung als Zielvorgabe Vorranggebiet in den Flächennutzungsplan aufzunehmen.

Von vorn herein verkleinert man hier den Nutzungsspielraum der Stadt und zwingt auf die örtlichen Nutzungen konkret erst im maßstabsfeineren Bauleitplan.

Auch wenn das Urteil des Verwaltungsgerichtes Gera bisher nicht rechtskräftig ist, entbehrt jede Genehmigungsanfrage gegenwärtig der planungsrechtlichen Grundlage, somit ist eine Verletzung des Anpassungsgebotes für die Stadt Zeulenroda-Triebes vom Thüringer Landesverwaltungsamt nicht begründbar.

Ein Neustart des Planungsprozesses ist unausweichlich erforderlich, um die festgestellten Mängel des Planungskonzeptes zu korrigieren.

Somit offenbart sich ein von vornherein unüberwindbares Hindernis, welches dem gegenständlichen Planverfahren zum gegenwärtigen Zeitpunkt im Grundsatz entgegensteht.

Wie selbst im 3. Entwurf Flächennutzungsplan festgestellt und geschrieben, sind ausgehend von den rechtlichen Vorgebendes § 10 Abs. 1 Satz2 ThürWaldG alle Waldflächen zur Nutzung der Erbauung von Windenergieanlagen unzulässig, der Wald darf in seiner Nutzungsart nicht verändert werden. Somit entfallen mehrere Flächen für die Bebauung generell und die Errichtung in Waldflächen im W13 „Bernsgrün“ rechtlich nicht zulässig.

Da diese im Wald bestandenen Flächen nicht als Sondergebiet für Windkraftanlagen im Flächennutzungsplan dargestellt werden sollen, ist die genaue Darstellung des jetzt neu und reduziert betrachteten Gebietes W13 in Vergleich zu der ursprünglich betrachteten Fläche mit Waldgebiet durch Wegfall der Waldflächen und Grenzbereiche Offenland im Grundsatz



vertretbar, aber auch für die restlich verbliebene Fläche gibt es Ausschlussgründe in Punkto Arten - und Naturschutz für dieses Gebiet.

Wesentlich ist hier auch die Einschätzung, dass Grenzbereiche im Wald/Offenland im Süden des Vorranggebietes nicht als Eignungsflächen für Windkraftanlagen übernommen werden. Somit ergibt sich ein genereller Planungsmangel des 2.Entwurfs Abschnitt 3.2.2. Beschluss Nr. PLV 27/06/18 vom 30.11.18 - hier wurde die Prüffläche 9.4.in dieser Hinsicht erweitert, dass aufgrund eines Abstands von unter 1000 Metern zu dem bereits bestehenden Windpark in Ebergsgrün(Sachsen) die gesamte Windparkfläche Thüringen und Sachsen zu einem Windpark

zusammengefasst wird.

Somit ist der generelle Abstand von 5 km zwischen den Windradgebieten einzuhalten.

Des Weiteren ergibt sich eine unbedingte lückenlose Betrachtung der hervorgehobenen avifaunistischen Bedeutung eine Leitstruktur für Vögel und Fledermäuse und damit entsteht durch diese windradsensiblen Artenvorkommen eine besondere Bedeutung im Gebiet. Diese gilt nicht nur wie beschrieben für bestimmte Grenzbereichsflächen, sondern prinzipiell für das gesamte Gebiet W13“Bernsgrün“ Betroffen sind die Arten des Offenlandes, als auch der Wälder.

In der Konfliktbewertung des Fächennutzungsplans wird hingewiesen, dass mögliche Kollisionsrisiken für Fledermäuse von besonderer Bedeutung sind und das im Rahmen des Genehmigungsverfahrens weiterführende Untersuchungen und artenschutzrechtliche Prüfungen notwendig werden.

Diesbezüglich verweisen wir auf den in der Nähe liegenden Windpark Ebersgrün und den Aktenvermerk vom Fachbüro probios Dresden vom 19.11.2018 „Meldung von Schlagopferfunden im Bereich der WEA „östlich Ebersgrün“ - den Fachbehörden vorliegend. Wir akzeptieren kein automatisches Davonausgehen, dass mögliche artenschutzrechtliche Konflikte durch geeignete artspezifische Vermeidungsmaßnahmen und unter Umständen vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen diese Konflikte mindert oder abwendet.

Einzubeziehen ist der Aktenvermerk „ Ergebnisse und Bestandserfassung des Schwarzstorchs im westlichen Vogtland - Hinweise zur geplanten Ausweisung von Windenergiegebieten“ vom Fachbüro probios Dresden vom 27.11.2018 - den Fachbehörden vorliegend.

In Zusammenhang mit dichteren Vorkommenshinweisen den Schwarzstorch betreffend , verweisen wir auf den Aktenvermerk „Antrag auf Dichtezentrum Schwarzstorch der Stadt Tanna“ von 12/2018 - der Antrag liegt der Vogelschutzwarte Seebach und den betreffenden Fachbehörden vor.

Bezüglich des Sondergebietes Windkraft westlich“Bernsgrün“ bildet die naturschutzfachliche Stellungnahme zur Windenergienutzung VREG NR 1 östlich Ebersgrün (Sachsen) und W13 Bernsgrün(Thüringen) vom 26.März 2019 , angefertigt von dem Fachbüro probios Dresden, eine solide Grundlage der Datenvaludität im Gebiet W13.

Die Bürgerinitiative „proWeide“ Bernsgrün gab dieses Gutachten bezüglich der damals erstellten Windvorrangfläche W13 durch die Regionalplanung Ostthüringen in Auftrag und es enthält einen Betrachtungszeitraum von 11/17 bis 12/18 und dient als Grundlage für die



Einschätzung der naturschutzfachlichen Situation im Gebiet W13 Bernsgrün. - der Kommune und den Fachbehörden vorliegend.

Aufbauend auf das Gutachten existieren umfassende fortlaufende Beobachtungen von ortsansässigen Ornithologen, Vorkommen und Brutstätten in Datum und Bild dokumentiert. Diese Dokumentationen sind aufbauend jährlich gepflegt und erfasst.

Ebenso Meldungen von Schlagopfern betreffend des in der unmittelbaren Nähe liegenden Windparks Ebersgrün und Meldung dieser Daten bei den zuständigen Behörden zur Erfassung und Betrachtung.

Diese ehrenamtlich erfassten Daten erbringen wir als aktuelle fortlaufende Betrachtung ergänzend zu dem Gutachten vom ersten Quartal 2019 zur Vorlage bei den einschätzenden Behörden.

Weiterhin im Anhang in der Anlage 1 einen aktuellen Aktenvermerk von probios, Dresden vom 17.02.2022 als Ergänzung zu der naturschutzfachlichen Stellungnahme mit den Keywords: Zugkorridor, Umweltschaden, Schwarzstorch, Genehmigungsfähigkeit und unzerschnittener Lebensraum zur Beachtung bei der Beschlussfähigkeit des Flächennutzungsplanes.

Abschließend sei bemerkt, dass der Flächennutzungsplan in Rahmen der Raumordnung in Bezug auf die Darstellung des Sondergebietes Windkraft westlich Bernsgrün erhebliche substantielle Mängel in der Betrachtung der Artenvorkommen und ihres Lebensraumes birgt.

Gleiches gilt für die im Planungsteil Windenergie beschriebene Vorgehensweise bezüglich nachgeordneter Bauplanungsverfahren. Unseres Erachtens besteht eine Rechtswidrigkeit und wir behalten uns vor, verwaltungsrechtliche Klagewege zu gehen.

Weiterhin behalten wir uns hinsichtlich der Ausweisung von Windenergiegebieten vor, bei nachgewiesenem Rotorschlag und/ oder Barotrauma an Individuen geschützter Arten Strafanzeige bzgl. der künftigen Anlagenbetreiber sowie der genehmigenden Personen der zuständigen Behörden anzustrengen.

Der Raumordnungsplan ist als Plan und gleichzeitig als Projekt verpflichtend einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Sinn und Zweck dieser UVP besteht darin, vor Zulassung eines Vorhabens eine umfassende Prüfung der Umweltauswirkungen vorzunehmen. Dabei hat insbesondere die Ermittlung und Bewertung der maßgeblichen Auswirkungen eine bedeutende Rolle als Teil des Verfahrens. Bei dem vorgelegten Raumordnungsplan mit seinen Festlegungen herrscht die theoretische und wenig sachbezogene Ansicht, wonach erstellte Fachgutachten lediglich dabei helfen sollen, die materiellen Genehmigungsvoraussetzungen beurteilen zu können.

Seitens der naturschutzfachlichen Beurteilungen, welche erheblichen planungsrechtliche Bedeutung haben, wurden keine Gutachten erarbeitet und in die Behördendaten eingepflegt. Ein großer Teil der Behördendaten stammt wiederum aus dem Ehrenamt von umsichtigen Bürgern. Seitens der Behörden liegt somit keine sachdienliche Basis für eine UVP vor. Solche Defizite sollte die zuständige Raumplanungsbehörde durch sachgemäße Bearbeitung ausräumen.

Seitens der Bürgerinitiativen und des Vereins proVogtlandschaft wurden unabhängige Fachbüros mit der Ermittlung und Einschätzung der avifaunistischen Auswirkungen verschiedener Windenergiestandorte beauftragt, die von ihrer Sache her Bestandteil des Raumordnungsplanes sind.



Die hier durchgeführten Sachverhaltsermittlungen betreffen den Kern der UVP und sind deshalb als Verfahrenshandlung zu qualifizieren.¹

1 Vgl. Seibert (2019): Kontrolle von Verfahrensvorschriften. NVwZ 6/2019, S. 337(339)

Die Entscheidung zu den geplanten Vorhaben im Raumordnungsplan, hier bei Windenergie, hat nicht im Rahmen der Prüfung der materiellen Rechtmäßigkeit des Vorhabens stattzufinden, sondern bereits auf der verfahrensrechtlichen Ebene der UVP.

„Die ordnungsgemäße Ermittlung des maßgeblichen Tatsachenmaterials und deren anschließende Bewertung im Hinblick auf mögliche Beeinträchtigungen bzw. die Entscheidung der letztendlichen Frage, ob ein Vorhaben genehmigungsfähig ist, lassen sich nicht trennen, sondern bauen unmittelbar aufeinander auf. Jede fachlich und rechtlich einwandfreie Bewertung zur möglichen Beeinträchtigung eines Schutzgutes im Rahmen der UVP erfordern den fachlichen Mindeststandards entsprechende Sachverhaltsermittlung.“ 2
Zit. Aus JÄGER, T. (2019) Geltendmachung eines absoluten Verfahrensfehlers nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3

UmwRG wegen inhaltlich-Methodischer Mängel der Umweltverträglichkeitsprüfung - Quo vadis Altrip? - In: Heß (HRSg): Umwelt - und Planungsrecht in Zeiten des Klimawandels. Würzburg

Im Falle des vorliegenden Raumordnungsplanes wurden maßgebliche Informationen nicht nur vorenthalten, sondern gar nicht erst ermittelt. Die von uns eingereichten Gutachten und Aktenvermerke zu den verschiedenen Tatsachen sind nicht als Bestandteil des Verfahrens zu erkennen, obwohl dort bereits die schwerwiegenden Mängel der Sachstandsermittlung benannt wurden.

Eine kurze Auswahl:

- - -

Verdichtungsgebiete des Schwarzstorchs mit bundesweiter Bedeutung (Brut, Aufzucht der Jungvögel) und die direkten Auswirkungen durch WEAs und kommutative Wirkungen führen zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Teilpopulation,

lokale Verdichtungszone des Breitfront- Sommer- Herbstzuges europäischer Zugvogelarten, WEA- Gebiete führen zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes von Arten und von lokalen Teilpopulationen in EU - Nachbarstaaten,

Implementierung von Verkehrswegen und industrielle Nutzungen (Land- und Forstwirtschaft, Energiewirtschaft) durch WEA- bedingte Infrastruktur in bundesweit bedeutsamen, gem. Bundesamt für Naturschutz „unzerschnittenen Gebieten“.

Allein diese Aspekte fehlen völlig, weshalb alle weiteren Rückschlüsse in einer UVP, wie auch die Festlegungen im Raumordnungsplan insbesondere zur Windenergie substanzielle Fehler enthalten.

Nach unserer Ansicht liegt aufgrund der schweren Ermittlungs- und Bewertungsdefizite ein Aufhebungsanspruch nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UmwRG vor.

Wir erwarten eine erneute Vorlage des Raumordnungsplanes inklusive UVP, welche dem Bürger die ihm zustehende Verfahrensgarantie beinhaltet.



proVOGTLANDschaft e.V.

Verein für Landschafts- & Artenschutz
im sächsischen, thüringischen und bayerischen Vogtland

Der Flächennutzungsplan als solcher ist nur als Planwerk zu sehen, er hat keinerlei bindende oder rechtlich verpflichtende Wirkung und dient der reinen Planung und Organisation. Somit können je nach neuen Erkenntnissen auch Änderungen vorgenommen werden.

Der Flächennutzungsplan stellt nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde die Bodennutzung dar und enthält somit das vorgesehene Interesse der Gemeinde für diese Fläche.

Forderung an die Kommune:

Vor Festschreibung der Sonderfläche westlich Bernsgrün als Windradgebiet fordern wir die Kommune auf, sich an den Zielen der Raumordnung zu orientieren und alle das Gebiet betreffenden Bewertungen, hier vor allem der avifaunistischen Bedeutung, bewusst zu sein und die vorliegenden Aktenvermerke und Gutachten in ihrer Aussagekraft in die Entscheidung einzubeziehen und die Datengrundlage einzuarbeiten.

In einem anstehenden Genehmigungsverfahren betreffend geplanter WEAs im Vorranggebiet W13“Bernsgrün“ muss der Arten- und Naturschutz mit der Wechselwirkung des Windparks auf sensible Tierarten unbedingt eingehend geprüft werden.

In Anbetracht der Bekanntgabe der Datenlage bei der Naturschutzbehörde bezüglich des Artenschutzes sollte die Kommune nach Auswertung dessen ein eventuell zu erwartetes gemeindliches Einvernehmen den Genehmigungsprozess betreffend diesbezüglich versagen.

Wir fordern die Einbeziehung naturschutzfachlicher Aspekte wie beispielsweise artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sowie die Einhaltung des Tötungs- und Störungsverbotes streng geschützter Arten nach § 44 Abs.1 BNatschG sowie Vogelzug und Dichtezentren verschiedener windradsensibler Vogelarten - die Einbeziehung von Informationen, Gutachten, Aktenvermerken und Einschätzungen Dritter in den folgenden Abwägungsprozessen.

Bannewitz, den 17.02.2022

A k t e n v e r m e r k

Errichtung von WEA im Wind-Vorranggebiet W 13 Bernsgrün (am Allrichberg)

- **Ergänzende Argumente des Naturschutzes zum bereits übermittelten Gutachten vom 26.03.2019 bzgl. des aktuell eingereichten Bauantrages**
- **Keywords: Zugkorridor, Umweltschaden, Schwarzstorch, Genehmigungsfähigkeit, unzerschnittener Lebensraum**

Bearbeiter:

Wolfgang Hahn

Dipl.-Ing. (FH) Landschaftsarchitektur und Umweltplanung, Forstwirt

Zusammenfassung der Ergebnisse der Zugplanerfassung 2018 (europäische Vogelarten) und umweltrechtliche Einstufung

Die WEA-Planung findet in einem regional bedeutsamen **Zugvogelkorridor** statt. Mit den durch die BI Weide beauftragten Untersuchungen (PROBIOS 2019¹) ist erwiesen, dass die untersuchten Talflanken und die Weida-Bachniederung zeitweise in beträchtlichem Maße von Zugvögeln frequentiert werden. Insgesamt wurden im Spätsommer und Herbst 2018 50.962 Individuen auf 44 Arten verteilt im WEA-Risikobereich (>60m Höhe) registriert. Bei 9 Zählungen im Sommer-Herbst 2018 sind deutlich über 800 Individuen im WEA-Risikobereich nachgewiesen worden. Der Durchschnitt gezählter Zugvögel je Stunde im WEA-Risikobereich betrug für den Zeitraum Ende August bis Anfang November 2018 1.213 Individuen. Es ist davon auszugehen, dass diese Zugbewegungen hier alljährlich stattfinden, zudem auch in jedem Frühjahr.

WEA ohne spezifische Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Abschalten an Zugtagen) führen hier zu erheblichen Individuenverlusten an durch Europa ziehenden Vögeln. Ein Urteil des OBERVERWALTUNGSGERICHTES RHEINLAND-PFALZ² besagt, dass ein Vogelzug mit mehr als 641 Individuen pro Stunde als überdurchschnittlich starker Vogelzug gilt und damit bei der Windenergieplanung zu berücksichtigen ist. Weitere Studien von GRUNWALD UND KORN (2007) zeigen, dass die Signifikanzschwelle bei ca. 800 Zugvögeln pro Stunde liegt³.

Abgesehen davon, dass aufgrund der festgestellten Korridorfunktion keine Eignung für den Betrieb von WEA vorliegt, hat der Betreiber schon planerisch dafür zu sorgen, dass keine Zugvögel zu Schaden kommen. In den eingereichten Unterlagen sind zu diesem Sachverhalt weder prüfwürdige Grundlagenermittlungen, noch planerische Ausführungen vorhanden.

Insofern liegt u.E. keine Genehmigungsfähigkeit vor, da hier wichtige, europäische Schutzvorschriften unbeachtet sind⁴. Bleibt dies im weiteren Verfahren unbeachtet, so sind die ausführenden Behörden

¹ PROBIOS (2019): Naturschutzfachliche Stellungnahme zur Windenergienutzung VREG Nr. 1 östlich Ebersgrün (Sachsen) und W 13 Bernsgrün (Thüringen). Gutachten im Auftrag der Bürgerinitiative ProWeide Bernsgrün. Stand: 26.03.2019. Dresden.

² OVG Rheinland Pfalz, Urteil vom 28.10.2009-1A 10200/09, juris, Rn. 47 und 65

³ Naturschutz und Landschaftsplanung 48 (9), 2016, 289-295, ISSN 0940-6808

⁴ Vgl. Artikel 5 lit. a) RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten sowie Voraussetzungen für eine Abweichung in Artikel 9. Zur Beurteilung einzelner (Zug-)Vogelarten vgl. Urteil des europäischen Gerichtshofes zu den Rechtssachen C-473/19 und C-474/19.

als die Betreiber darauf hinzuweisen, dass aufgrund der Gesetze ein Rechtsschutz für die Tiere besteht und daher gegen das Vorhaben jederzeit juristisch vorgegangen werden kann. Neben verwaltungsrechtlichen Sachverhalten werden insbesondere durch das Vorhaben verursachten Umweltschäden nachgegangen, die aufgrund der o.g. Zusammenhänge erwartet werden können.

Zusammenfassung der Ergebnisse der Schlagopferfunde (Fledermäuse) im WEA-Bestand und umweltrechtliche Einstufung

Die WEA-Planung findet in einem regional bedeutsamen **Zugkorridor für Fledermäuse** statt. Schon anhand des aktuellen WEA-Bestandes konnten in den Zeiträumen August bis Oktober 2018 bis 2021 regelmäßig WEA-Schlagopfer (inkl. Barotrauma) gefunden werden. Die örtlichen, unteren Naturschutzbehörden wurden durch ehrenamtlich tätige Mitglieder der Bürgerinitiative informiert und sind für das vorliegende Verfahren auch diesbezüglich zuständig. Aktuell umfassen die jährlichen, zwischen August und Oktober festgestellten Totfunde unter dem WEA-Bestand folgende Fledermausarten:

- Abendsegler (*Nyctalus noctula*); mind. 5 Tote
- Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*); mind. 1-2 Tote
- Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), mind. 1-2 Tote
- Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*), mind. 1-2 Tote
- Rauhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*); mind. 1-2 Tote
- Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*); mind. 3 Tote
- Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*); mind. 5 Tote

Obwohl die EU-Kommission und auch die Gerichte einen artspezifischen Ansatz bei der Planung von WEA anmahnen, ist eine hinreichende Auseinandersetzung mit dem Thema in den vorgelegten Dokumenten nicht ersichtlich. Auch hier ist auf den gegebenen Rechtsschutz der Fledermäuse hinzuweisen und eine plausible, Art-fürArt-Darlegung zur Vermeidung von WEA-Rotorschlag (inkl. Barotrauma) wird an dieser Stelle eingefordert.

Ansonsten liegt u.E. keine Genehmigungsfähigkeit vor, da hier wichtige, europäische Schutzvorschriften unbeachtet sind⁵. Bleibt dies im weiteren Verfahren unbeachtet, so sind die ausführenden Behörden als die Betreiber darauf hinzuweisen, dass aufgrund der Gesetze ein Rechtsschutz für die Tiere besteht und daher gegen das Vorhaben jederzeit juristisch vorgegangen werden kann. Neben verwaltungsrechtlichen Sachverhalten werden insbesondere durch das Vorhaben verursachten Umweltschäden nachgegangen, die aufgrund der o.g. Zusammenhänge erwartet werden können.

Zusammenfassung der Ergebnisse der Großvogelerfassung 2018 (Schwarzstorch) und umweltrechtliche Einstufung

Die WEA-Planung findet in einem zusammenhängenden Lebensraum von mehreren, regional brütenden Schwarzstörchen (*Ciconia nigra*) statt. Bereits in dem Gutachten (PROBIOS 2019⁶), das den zuständigen, unteren Naturschutzbehörden vorliegt, wurden die wichtigen Zusammenhänge für den Erhalt des Vorkommens dargelegt. Soweit im Genehmigungsverfahren nicht hinreichend auf die Sachlage, inkl. der Bewertung kumulativer Wirkungen, eingegangen wird, ist unsererseits auf den Rechtsschutz des Artvorkommens hinzuweisen und damit jederzeit möglicher Anzeigen von Umweltschäden, verursacht durch den WEA-Betreiber.

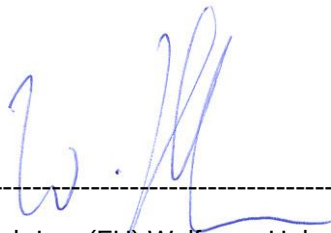
Ergänzende Hinweise zum Schutz der Landschaft

⁵ Vgl. Art. 12 FFH-RL.

⁶ PROBIOS (2019): Naturschutzfachliche Stellungnahme zur Windenergienutzung VREG Nr. 1 östlich Ebersgrün (Sachsen) und W 13 Bernsgrün (Thüringen). Gutachten im Auftrag der Bürgerinitiative ProWeide Bernsgrün. Stand: 26.03.2019. Dresden.

Die WEA-Planung findet unmittelbar an einem Natura2000-Gebiet (Pausaer Weide) und insgesamt in einem heute noch wenig zerschnittenen Landschaftsraum statt. Die Funktionen der Landschaft sind heute in einem Ausgleich für belastete Gebiete des Vogtlandes (z.B. durch Industrien) und einer Renaturierung zur Wiederbelebung und Stärkung von Lebensgemeinschaften, welche die Lebensqualität für uns Menschen erheblich verbessern (z.B. natürliche Wälder und Auen) zu sehen. Die Etablierung von WEA steht diesen Zielen diametral entgegen, da deren Betrieb zu regelmäßigen Individuenverlusten an europäischen Vogelarten und Fledermäusen sorgt und eine lokale Renaturierung durch die Infrastruktur begrenzt wird. Diese Sachargumente wurden auch durch die BI ProWeide bereits in der Petition E 678/18 im Thüringer Landtag vorgetragen⁷, in Folge dessen WEA in Wäldern verboten wurden. Gegen die Etablierung von WEA in Räumen, die eigentlich großräumige Ausgleichsfunktionen wahrnehmen, wird seitens der BI ProWeide deshalb weiterhin juristisch und über demokratische Eingaben vorgegangen.

Aufgestellt von:



Dipl.-Ing. (FH) Wolfgang Hahn

probios
ecosystem service
Winckelmannstraße 83
01728 Bannewitz
+ 49 (0) 351 47593300
+ 49 (0) 163 89 71 594
info@probios-natur.de
www.probios-natur.de



für Mensch und Natur

Alle Bundesländer & Nachbarstaaten

Standorte D r e s d e n – K o b l e n z

Inhaber: Dipl.-Ing. (FH) Wolfgang Hahn

⁷ THÜRINGER LANDTAG (2020): Petitionsausschuss. Arbeitsbericht 2020. Internet: https://www.thueringer-landtag.de/fileadmin/Redaktion/1-Hauptmenue/6-Service_und_Kontakt/8-Publikationen/Dokumente/Arbeitsbericht_2020.pdf